

99006004017000, 99006004017000

Bewilligung nach dem Arbeitszeitgesetz zur Abweichung von Regelungen zur Ruhezeit

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/376315157/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006004017000, 99006004017000
Leistungsbezeichnung I	Bewilligung nach dem Arbeitszeitgesetz zur Abweichung von Regelungen zur Ruhezeit
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Wöchentliche Arbeitszeit, Öffentlicher Dienst, Schichtwechsel, Arbeitszeit, Ruhezeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen einschließlich Arbeitsstunden, bezahlter Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten in Bezug auf Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	Sonderregelungen der Arbeitszeit (2030700)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.02.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/_15.html
Teaser	Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Regierungspräsidium auf Antrag von arbeitszeitrechtlichen Vorschriften abweichende Ruhezeiten bewilligen.
Volltext	In den folgenden Konstellationen können Sie eine Bewilligung einer Abweichung von den arbeitszeitrechtlichen Regelungen bei den hessischen Regierungspräsidien zur Ruhezeit beantragen, wonach Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben müssen: • § 15 Abs. 1 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG): Das Regierungspräsidium kann für den öffentlichen Dienst eine von den Regelungen zur Arbeitszeit (§§ 5 und 11 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz) abweichende Dauer und Lage der Ruhezeit im öffentlichen Dienst bewilligen, wenn die Arbeitnehmer mit Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft beschäftigt werden. Öffentlicher Dienst sind die Verwaltungen und Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Dazu gehören Bundes- und Landesministerien, ihre nachgeordneten Behörden, die Verwaltungen der Bezirksregierungen bzw.

Modul

Sachverhalt

Regierungspräsidien, sonstige Behörden sowie die Verwaltungen der Kommunen.
Betriebe und Unternehmen, bei denen die öffentliche Hand die Mehrheit hält, die aber wie jedes andere Unternehmen marktwirtschaftlich tätig sind (fiskalische Betriebe), können keine Ausnahmegewilligung erhalten.

- § 15 Abs. 1 Nr. 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG):
Eine abweichende Ruhezeit kann auch in Schichtbetrieben gewährt werden, um einen regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsel durchführen zu können.
Die Ausnahmegewilligung ist nur zweimal innerhalb von drei Wochen zulässig und gilt sowohl für die Ruhezeit nach der Werktags- als auch nach der Sonn- und Feiertagsarbeit.

Sie haben keinen Anspruch auf eine Ausnahmegewilligung. Die Entscheidung des Regierungspräsidium ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Rahmen dieser Entscheidung findet eine Abwägung zwischen Belangen des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer und den betrieblichen Interessen des Arbeitgebers statt.

Erforderliche Unterlagen

\- für eine Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG):

- genaue Angaben zu Tätigkeit, Anzahl der Arbeitnehmer, für die eine Bewilligung erteilt werden soll und Gestaltung der Bereitschaftspläne
 - Ansprechpartner mit Kontaktdaten
 - Gefährdungsbeurteilung (insbesondere auch im Hinblick auf psychische Belastungen durch die abweichende Lage der Ruhezeit)
 - Stellungnahme des Betriebsarztes
 - Stellungnahme des Betriebsrats (falls vorhanden)
 - Nachweis, dass entweder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsvorsorge ein flexibler Einsatz der Arbeitnehmer notwendig sein muss

Modul

Sachverhalt

- Ablaufpläne für Nachtschichten, aus denen insbesondere auch die Pausenmöglichkeiten ersichtlich sind

\- für eine Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG):

- genaue Angaben zu Tätigkeit, Anzahl der Arbeitnehmer, für die eine Bewilligung erteilt werden soll und Gestaltung der Schichtpläne, Ansprechpartner mit Kontaktdaten
- Gefährdungsbeurteilung (insbesondere auch im Hinblick auf psychische Belastungen durch die abweichenden Ruhezeiten)
- Stellungnahme des Betriebsarztes
- Stellungnahme des Betriebsrats (falls vorhanden)
- Nachweis, dass durch die abweichende Ruhezeit ein regelmäßiger wöchentlicher Schichtwechsel ermöglicht wird
- Ablaufpläne für Nachtschichten, aus denen insbesondere auch die Pausenmöglichkeiten ersichtlich sind

Voraussetzungen

- für eine Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG): Eine Ausnahmegewilligung kommt nur dann in Betracht, wenn die Arbeitnehmer mit Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft im öffentlichen Dienst beschäftigt werden. Die Bewilligung muss die Besonderheiten einer entsprechenden Inanspruchnahme im öffentlichen Dienst berücksichtigen. Diese Besonderheiten sind dadurch gekennzeichnet, dass entweder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsvorsorge ein flexibler Einsatz der Arbeitnehmer notwendig sein muss.
- für eine Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG): Eine Ausnahmegewilligung kommt nur für Schichtbetriebe in Betracht, die einen regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsel ermöglichen wollen. Die Bewilligung kann nur zweimal innerhalb von 3 Wochen erteilt werden.

Modul

Sachverhalt

Die Bewilligung einer abweichenden Ruhezeit hängt in beiden Fällen von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Maßgebend ist, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird. Eine Ausnahmbewilligung kann nur erteilt werden, wenn im Rahmen einer Abwägung zwischen Belangen des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer und den betrieblichen Interessen des Arbeitgebers Letztere überwiegen.

Kosten

Die Höhe der festzusetzenden Gebühren ergibt sich aus dem Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI).

Verfahrensablauf

Da die Ausnahmbewilligung nur auf Antrag ergehen kann, müssen Sie beim Regierungspräsidium einen entsprechenden Antrag stellen und diesem alle für eine Entscheidung über Ihren Antrag erforderlichen Unterlagen beifügen.
Die von Ihnen eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft und gegebenenfalls Unterlagen nachgefordert.
Sollten Sie alle Voraussetzungen erfüllen, kann die Bewilligung erteilt werden. Sie erhalten dann einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.
Im Falle des Nichtvorliegens der Voraussetzungen ergeht ein ablehnender Bescheid.

Bearbeitungsdauer

Je nach Prüfungsaufwand (i.d.R. wenige Wochen nach Einreichung der vollständigen Unterlagen)

Frist

Es gibt keine gesetzliche Frist für die Stellung des Antrages. Der Antrag sollte jedoch rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der begehrten Abweichung von den Regelungen zur Ruhezeit beantragt werden. Die Bewilligungen sind in der Regel befristet.

weiterführende Informationen

Hinweise

Zur Vereinfachung der Kommunikation und zur Beschleunigung des Verfahrens sollten Sie bei der

Modul	Sachverhalt
	Einreichung des Antrages einen Ansprechpartner in Ihrem Betrieb benennen und dessen Kontaktdaten angeben.
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Näheres können Sie dem Bescheid über Ihren Antrag auf Bewilligung einer Abweichung von den Regelungen zur Ruhezeit entnehmen.
Kurztext	• Abweichen von Regelungen zur Ruhezeit Bewilligung • Auf Antrag kann eine von § 5 und § 11 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz abweichende Ruhezeit bewilligt werden • Bewilligung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden • Bewilligung ist befristet • Zuständig: Regierungspräsidien
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an ds zuständige Regierungspräsidium.
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: keine • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Bewilligung nach dem Arbeitszeitgesetz zur Abweichung von Regelungen zur Ruhezeit, Authorisation under the Working Hours Act to deviate from regulations on rest periods